

**Satzung des Kleintierzuchtvereins Z324 Steinhaldenfeld e.V.  
Kreistel, Gewann 2/1,  
Juli 2021**

**§ 1**

**Kleintierzuchtverein Steinhaldenfeld Z3241**

1. Der Verein führt den Namen „Kleintierzuchtverein Z324 Steinhaldenfeld e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Bad Cannstatt und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Ziele und Aufgaben des Vereins**

Ziele und Aufgaben des Vereins sind vorrangig die Förderung der organisierten Kleintierzucht unter Wahrung der Belange des Tierschutzes. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Sein Handeln dient dem Interesse der Allgemeinheit.

1. Ziel des Vereins ist die Förderung der Kleintierzucht.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
  - a) Vereinschauen wie z.B. Jungtierschauen, Werbeschauen und Ausstellungen
  - b) Presseberichte
  - c) Zuchtanlagen
  - d) Schulungen der Züchter/innen durch externe und interne Veranstaltungen
  - e) Jugendangebote der Jugendgruppe und Kaninhop
  - f) „Allgemein Beratung und Aufklärung über sachgemäße und den neusten Erkenntnissen der Forschung angepassten Geflügel- und Kaninchenhaltung und -zucht. Der Verhütung und Bekämpfung von Kleintierkrankheiten und -seuchen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Eine enge Zusammenarbeit mit den vertrauten Tierärzten wird angestrebt.
  - g) Einheitliche Kennzeichnung der Kleintiere nach den Bestimmungen des BDRG und des ZDRK.
  - h) Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Bild. Gegenseitige Aussprache in allen züchterischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.

**§ 3**

**Steuerbegünstigung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied beim Landesverband der Rassegeflügelzüchter Württemberg Hohenzollern e. V. und beim Landesverband der Rassekaninchenzüchter Württemberg Hohenzollern e. V. über den Kreisverband der Geflügelzüchter Stuttgart und dem Kreisverband der Kaninchenzüchter e.V. sowie kooperatives Mitglied beim Tierschutzbund Landesverband Baden-Württemberg, über die beiden Landesverbände durch seine Mitgliedermeldungen und Beitragsleistungen.

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung oder Ausschluss, sowie bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung und Zustimmung der Vorstandschaft, des Ausschusses und des erweiterten Ausschusses. Die neuen Mitglieder werden in der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorgestellt. Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in den Verein aufgenommen werden, jedoch muss mindestens ein Erziehungsberechtigter ebenfalls in den Verein eintreten. Sie können erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres Vollmitglied des Vereins werden.
3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Gekündigt werden kann mit einer Frist von vier Wochen immer zum Monatsende. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft auf Zeit oder dauerhaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, u. a. wenn:
  - a) bei einem groben Verstoß gegen die Satzung
  - b) wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, den Verein oder die Kleintierzucht überhaupt in ihrem Ansehen oder in irgendeiner anderen Beziehung zu schädigen
  - c) wegen eines unehrenhaften oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens (z.B. beleidigende Äußerungen über den Verein oder einzelne Mitglieder des Vereins ausspricht und in Umlauf bringt)
  - d) wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist
  - e) wenn bekannt wird, dass Tierquälerei begangen wurde
5. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen ab Kündigung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Dem Ausgeschlossenen muss der Ausschließungsbeschluss schriftlich mit Begründung des Ausschlusses zugestellt werden.
6. Durch Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Verein wird die Mitgliedschaft bei den Landesverbänden durch Meldung in den jeweiligen Vereinslisten erworben. Entsprechendes gilt auch für den Verlust der Mitgliedschaft.
7. Mitglieder, die in mehreren Kleintierzuchtvereinen sind, kann eine Mitgliedschaft beim Kleintierzuchtverein Z324 Steinhaldenfeld e.V. versagt werden.
8. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die im Verein eine 25-jährige ununterbrochene aktive Zugehörigkeit nachweisen können. Zu Ehrenmitgliedern können vom Ausschuss vorzeitig auch Mitglieder ernannt werden, welche sich in der Kleintierzucht oder um den Verein in herausragender Weise verdient gemacht haben.

## **§ 6** **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträgen festlegt.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Vorschriften dieser Satzung und die Bestimmungen der übergeordneten Organisationen gewissenhaft zu befolgen.
  - b) Es mit der Tierhaltung/Zucht ernst zu nehmen, die Arbeit des Vereins durch regelmäßigen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern, die Stallungen und Geräte in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und bestrebt zu sein, Tiere frei von Krankheiten und Ungeziefer zu halten.
  - c) Kranke, verendete oder getötete Tiere bei Verdacht auf eine Seuche oder übertragbare Krankheit einem Tierarzt oder an das Veterinäramt einzusenden.
  - d) Ihren geldlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen.
  - e) Beim Verkauf von Tieren ist darauf zu achten, dass nur gesunde Tiere sinnvoll vermittelt werden.
2. Die Pächter des Vereins sind verpflichtet, mindestens 16 Arbeitsstunden pro Geschäftsjahr für den Verein zu leisten. Diese Arbeitsdienste dienen den beschriebenen Zielen gem. § 2 der Vereinssatzung und der Förderung der Gemeinschaft innerhalb des Vereins.
    - a) Die Arbeitsstunden werden angerechnet für folgende Leistungen:  
(nicht in der eigenen Anlage)
      - \* Arbeiten rund um das Vereinsgelände, wie Rasenmähen, Heckenschneiden, Malerarbeiten o. Ä.
      - \* Arbeiten, wie z. B. bei angemeldeten Arbeitsdiensten
      - \* Hilfe und Unterstützung bei Veranstaltungen und Festen des Vereins, wie Küchendienste, Grillbetrieb o. Ä.
      - \* Kantinenbetrieb und Bewirtung der Gäste
      - \* Geleistete Arbeiten und Dienste in Absprache mit der Vorstandschaft
    - b) Die unentgeltlichen Arbeitsstunden werden in einem Stundenbuch von einer zu bestimmenden Person geführt. Gerne dürfen auch mehr Stunden ohne Entgelte geleistet werden.
    - c) Sollten die 16 Arbeitsstunden nicht oder nicht komplett im Stundenbuch des Vereins nachgewiesen werden können, wird der Verein, vertreten durch die/den Kassierer einen vorab festzulegenden Betrag (z.B. im Jahr 2021 von 10,00 €) je Fehlstunde pro Geschäftsjahr verrechnen.

## **§ 7** **Organe des Vereins**

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstandschaft
  - c) Ausschuss
  - d) erweiterter Ausschuss

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abwahl des 1. und 2. Vorsitzenden
  - b) Wahl des Zuchtwarts, des Tätowierers/Tätowiererin, Jugendleiters/Jugendleiterin, Kassierers/ Kassiererin, Schriftführers/Schriftführerin
  - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit und der Vereinsaktivitäten
  - d) Genehmigung des von der Vorstandschaft vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Vorstandschaft
  - g) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft
  - h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrages tagen
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt die Vorstandschaft umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin unterschrieben

## **§ 9 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer / der Kassiererin und dem Schriftführer / der Schriftführerin. Sie bilden die Vorstandschaft im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft.
3. Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Vorstandschaft soll in der Regel vierteljährlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von allen anwesenden Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Der Schriftführer / die Schriftführerin hat alle Versammlungen zu protokollieren. Protokolle der Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin unterschrieben.
7. Protokolle aus Ausschusssitzungen werden von allen Anwesenden unterschrieben.

8. Der Kassierer / die Kassiererin hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen, Beiträge einzuziehen und Zahlungen vorzunehmen. Das Rechnungsjahr geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Zur Jahreshauptversammlung muss ein Kassenbericht mit Vermögensaufstellung vorgelegt werden. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch die von der Jahreshauptversammlung zu wählendem Kassenprüfer.

## **§ 10 Ausschuss**

1. Im Ausschuss sind:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassierer / Kassiererin
  - d) Schriftführer / Schriftführerin
2. Im erweiterten Ausschuss sind:
  - a) Vereinswart
  - b) Zuchtwart
  - c) Jugendleiter / Jugendleiterin
  - d) 2. Kassier / Kassiererin
  - e) EnBW Beauftragte/Beauftragter
  - f) Volieren Beauftragte/Beauftragter
3. Die Wahlen finden bei der Jahreshauptversammlung statt. Die Vorstandschaft, der Ausschuss, der erweiterte Ausschuss und die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht in der Vorstandschaft sein. Mitglieder, die bei der Jahreshauptversammlung nicht anwesend sind, können nicht gewählt werden.
4. Scheidet einer der Gewählten vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so hat die nächste Jahreshauptversammlung einen Ersatz zu wählen. Bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Vereinsvermögen**

1. Das angesammelte Vereinsvermögen darf nur ausschließlich und unmittelbar zu den in § 2 und § 3 genannten Zwecken verwendet werden.
2. Mitglieder können aus dem Vereinsvermögen keine Gewinnanteile oder ähnliche Zuwendungen erhalten.
3. Den für den Verein tätigen Personen können nur die tatsächlichen Auslagen erstattet werden. Alle Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich. Eine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen ist ausgeschlossen.
4. Die Vorstandschaft, der Ausschuss und der erweiterte Ausschuss ist befugt, zum Wohle des Vereins (notwendige Instandhaltungen, Reparaturen und Modernisierung auf dem Vereinsgelände einschl. der Gebäude und des Inventars) über den dafür notwendigen Betrag zu verfügen. Sie müssen aber der Mitgliederversammlung darüber berichten. Diese Regelung ist nur vereinsintern.

## **§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden von der Vorstandschaft umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende / die Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter / Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren und die Verwendung des bestehenden Restvermögens dient ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken.

### § 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 27.07.2021 und des dort angekündigten Umlaufbeschlusses zum 06.09.2021 durch das Amtsgericht – Vereinsregister – in Kraft. Die bisherige Satzung ist dadurch aufgehoben.

Ich habe die Satzung gelesen und verstanden.

Ort, Datum:

Stuttgart, 06.09.2021

Vereinsstempel



Unterschrift 1. Vorsitzender:

Uwe Locher

Unterschrift 2. Vorsitzender:

Winfried Hantschel

Unterschrift Schriftführer:

Kai Karjoth